

weg betreten werden, so verschließen wir den Weg, der schnell zu einem Resultate führt.

Referent Abg. Jani: Es mag das allerdings der einzige Weg sein, die Sache zur Erledigung zu bringen, nachdem die hohe Staatsregierung erklärt hat, daß sie sich durch die ergangenen Rescripte für gebunden halte, und den bestehenden Zustand de facto nicht aufheben wolle und werde. Es scheint daher allerdings Nichts weiter übrig zu sein, als einen Vergleich zu versuchen und die geschiedenen Vorschläge der künftigen ständischen Bewilligung zu unterlegen.

Abg. v. Thielau: Ich ersuche den Herrn Referenten, den frühern Beschluß der Kammer nochmals zu verlesen; er ist uns nicht mehr hinlänglich bekannt.

Referent Abg. Jani: Der Beschluß ging dahin: „im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, 1) das von der Stadt Dresden angesprochene Abzugsrecht für aufgehoben zu erklären, jedoch dabei der Letztern, dafern sie damit fortzukommen sich getraue, nachzulassen, auf Entschädigung deshalb gegen den Staatsfiscus Klage zu erheben, und 2) im Wege der Verordnung, oder da nöthig Gesetzgebung aussprechen zu wollen, daß die Gerichten das von der Stadt Dresden in Anspruch genommene Armenprocent von aus der Stadt ausgehenden Erbschaften fernerhin nicht innebehalten dürfen.“ Ich glaube allerdings, der zweite Theil dieses Antrags ist dem Kompetenzgesetz insofern entgegen, als darin der Administration ausdrücklich nachgelassen ist, sich bis zum Ausgange eines darüber vor der Justizbehörde anhängigen Rechtsstreites das Executionsobject zu sichern.

Abg. v. Thielau: Ich möchte mir noch die Frage erlauben, ob man nicht bei dem frühern Beschlusse beharren könnte, auf der andern Seite aber sich dahin zu erklären, daß man einen Vergleich zwischen der Staatsregierung und der Stadt Dresden gern sehen werde. Man würde Beides dadurch erreichen. Denn sollte nämlich der Vergleich nicht zu Stande kommen, würde immer noch der Beschluß der Kammer aufrecht erhalten werden. Es ist jetzt freilich schwerlich Etwas durch einen Antrag zu erreichen, aber dennoch würde diese gehässige Abgabe dann am ehesten abgeschafft, wenn sich noch die erste Kammer dazu verstände, die hohe Staatsregierung zu einem Vergleich zu autorisiren.

Präsident D. Haase: Soviel ich weiß, nimmt die erste Kammer gegenwärtig zur Berathung Nichts mehr an, und da ein einseitiger Beschluß zu einem Resultate nicht führen kann, so wird es ebenso erfolglos sein, unsern frühern Beschluß aufrecht zu erhalten, als einen neuen zu fassen. Inzwischen müssen die Betheiligten den Weg Rechts einschlagen, bis einmal, vielleicht beim nächsten Landtage, diese Sache definitiv erledigt wird. Ich glaube daher, die Sache wird bis dahin auf sich beruhen müssen.

Referent Abg. Jani: Ich habe auch der hohen Kammer nicht vorgeschlagen, von ihrem frühern Beschlusse abzugehen, sondern nur gesagt, daß die Sache ruhen möge, weil ein gleichförmiger Beschluß nicht mehr zu erlangen ist. Also kann man den Beschluß immer festhalten, und der hohen Staatsregierung wird immer überlassen bleiben, Vergleichungsvorschläge einzugehen

und der künftigen Ständeversammlung zu nachträglicher Genehmigung vorzulegen.

Abg. Sachse: Ich ziehe auch vor, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern bei unserm frühern Beschlusse zu beharren, denn er würde einem Vergleiche nicht entgegenstehen. Treten wir aber der ersten Kammer bei, so geben wir gewissermaßen auch unsern Antrag auf, während wir durch Beharren zu erkennen geben, daß wir ihn für das, was er ist, für gerecht und der Gewährung werth und völlig gewährbar halten. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die Sache auf sich beruhen solle, verträgt sich nicht mit diesem Sachbestand. Factisch ist es allerdings dasselbe, es fehlt aber doch das ausdrückliche Wort, und ich möchte nicht, daß die Kammer dies gebrauche.

Vicepräsident Eisenstuck: Der Beschluß der verehrten Kammer, welcher darauf ging, die Staatsregierung solle den Abschloß de facto aufheben und den Besitz zur rechtlichen Ausführung verweisen, hat 1) nicht die Ansicht der Regierung für sich, und 2) muß ich es ebenso bedenklich finden, wenn man der Staatsregierung die Hände so binden will, daß sie nicht einen Vergleich abschließen kann, sondern ihn erst der Genehmigung der Stände vorlegen muß, auch glaube ich nicht, daß der Gegenstand für eine solche Maßregel von hinlänglichem Belange ist. Wir wünschen auch, daß die Sache zur Erledigung komme, das beweist eine Reihe von Beschlüssen der Stadtverordneten, welche den Stadtrath zur Erledigung mehrmals aufgefordert haben. Also Seiten der städtischen Behörde wünscht man auch Vergleichsbedingungen einzugehen, aber das kann man nicht wünschen, daß der Staatsregierung so der Zügel angelegt werde, daß sie einen nicht erheblichen Gegenstand zur Erledigung nicht führen kann, weil es wohl möglich ist, daß bei dem Stande des Processes gegen den Staat dieser Punkt in einen andern Gegenstand mit hinein verwoben werden muß. Was der Bürgermeister Hübler in der ersten Kammer erklärt hat, kann ich auch in der zweiten erklären, weil ich längere Zeit an der Spitze der Stadtverordneten stand und daher weiß, wie sehr die Erledigung dieser Sache immer gewünscht worden ist. Wenn man aber die Staatsregierung ermächtigen wollte, Rechtsverhältnisse de facto aufzuheben, so müßte man sie auch ermächtigen können, Gesetze ohne ständische Zustimmung zu geben. Hätte der Gegenstand nicht Dresden betroffen, so würde man wegen ein paar hundert Thälern die ständische Zustimmung wohl nicht einmal verlangt haben.

Abg. Zschucke: Es ist nicht an der Zeit, auf das Materielle einzugehen, es handelt sich auch nicht darum, der Staatsregierung einen Zügel anzulegen, sondern darum, ob man consequent bei dem frühern Beschlusse stehen bleiben will. Die zweite Kammer hat beschlossen, einen Antrag zu stellen, worüber wohl nicht mehr Vereinigung zu erreichen sein dürfte, daß er an die Staatsregierung komme. Im Effect wird es also wohl ganz dasselbe sein. Consequent jedoch ist es, bei unserm frühern Antrage stehen zu bleiben, denn sonst würden wir zugeben, daß wir das von Dresden in Anspruch genommene Recht wirklich für ein solches halten. Uebrigens kann weder die Erklärung des Herrn